

# Jugendbeiratssatzung der Gemeinde Ringsberg vom 19.05.2009

(Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 05.06.2009 Nr. 16, S. 95-99)

Änderungsdaten: keine

## Inhaltsverzeichnis

<a href="#">§ 1 Rechtsstellung</a> .....	
<a href="#">§ 2 Aufgaben</a> .....	
<a href="#">§ 3 Zusammensetzung (Wahl der Mitglieder)</a> .....	
<a href="#">§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit</a> .....	
<a href="#">§ 5 Wahlperiode</a> .....	
<a href="#">§ 6 Wahlverfahren</a> .....	
<a href="#">§ 7 Ausscheiden</a> .....	
<a href="#">§ 8 Konstituierende Sitzung</a> .....	
<a href="#">§ 9 Sitzungen, Öffentlichkeit</a> .....	
<a href="#">§ 10 Finanzbedarf</a> .....	
<a href="#">§ 12 Versicherungsschutz</a> .....	
<a href="#">§ 13 Inkrafttreten</a> .....	

## § 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Ringsberg wird ein Jugendbeirat gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Jugendbeirat ist kein Organ der Gemeinde Ringsberg. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützt die Gemeinde Ringsberg den Jugendbeirat in seinem Wirken. Die Organe und die Selbstverwaltungsgremien beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
- (4) Der Jugendbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene Gruppe der Kinder und Jugendlichen betreffen, zu unterrichten. Insbesondere ist der Jugendbeirat zu unterrichten über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen : grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und Jugendpolitik, Planungen und Maßnahmen, die die Interessen und Bedingungen für Kinder und Jugendliche in Freizeit, Schule, Beruf betreffen.
- (5) Der Jugendbeirat kann Anträge an die Gemeindevertretung und an die Ausschüsse der Gemeinde in Angelegenheiten stellen, welche die Gruppe der Kinder und Jugendlichen betreffen, insbesondere in den unter Absatz 4 genannten Angelegenheiten.

- (6) Die/Der Vorsitzende des Jugendbeirates kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen und in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene Gruppe betreffen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Jugendbeirat vertritt die besonderen Interessen der Kinder und Jugendlichen und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Er berät, informiert und gibt praktische Hilfen.
- (3) Zu den Aufgaben des Jugendbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen an die Gemeindevertretung und die genannten Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die vom Beirat vertretene Gruppe betreffen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen dem Jugendbeirat auch die unter § 1 Abs. 5/6 genannten Möglichkeiten zur Verfügung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 3 Zusammensetzung (Wahl der Mitglieder)**

Der Jugendbeirat besteht aus 4 gewählten Mitgliedern, hierbei sollten zwei Mitglieder weiblich und zwei Mitglieder männlich sein. Sie werden von der Jugendvollversammlung gewählt.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet bzw. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Wohnsitz/ ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in Ringsberg haben.
- (2) Wählbar gemäß Absatz 1 ist jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet bzw. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 5 Wahlperiode**

Die Wahlperiode des Jugendbeirates beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 6 Abs. 7). Gleichzeitig mit der Feststellung des Wahlergebnisses endet die Wahlperiode des bisherigen Jugendbeirates.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 6 Wahlverfahren**

- (1) Gewählt wird der Jugendbeirat in der Jugendvollversammlung, zu der die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister in Absprache mit dem bestehenden Jugendbeirat und der/dem Dorfausschussvorsitzenden einlädt.
- (2) Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Jugendliche anwesend sind.
- (3) Die Wahlversammlung wird von der/ dem Dorfausschussvorsitzenden geleitet.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen nach § 4 (1). Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Wahl.
- (5) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (6) Die Stimmenzählung ist öffentlich.
- (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt die/ der Dorfausschussvorsitzende das Wahlergebnis fest.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 7 Ausscheiden**

- (1) Jugendliche, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, scheiden automatisch aus. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Jugendbeirates rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.
- (2) Kommt ein Mitglied des Jugendbeirates seiner Verpflichtung zur Teilnahme an den Sitzungen nicht nach (dreimaliges Fehlen bei Sitzungen) wird es aus dem Beirat ausgeschlossen. Der Kandidat/die Kandidatin, der/die die nächsthöhere Stimmenzahl erhielt, rückt nach.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 8 Konstituierende Sitzung**

- (1) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der neue Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Sie wird durch den/die Dorfausschussvorsitzende einberufen, der oder die die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 9 Sitzungen, Öffentlichkeit**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

- (2) Die Sitzungen des Jugendbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 7 der Gemeindeordnung (GO) gilt entsprechend.
- (3) Der Jugendbeirat soll mindestens 1mal halbjährlich zusammenkommen. Der Termin für die nächste Sitzung wird auf der Vorherigen festgelegt.
- (4) Von jeder Sitzung ist ein einfaches Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (5) Zu allen Sitzungen des Jugendbeirats kann der „Munkbrarup Freizeit e.V.“ als betreuende Institution bei Bedarf eingeladen werden. Der entsandte Vertreter hat in der Sitzung Mitspracherecht, eine Ausfertigung des Ergebnisprotokolls ist zu übersenden.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 10 Finanzbedarf**

- (1) Die Gemeinde stellt dem Jugendbeirat auf Antrag Haushaltsmittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung.
- (2) Räume für Sitzungen des Jugendbeirats stehen im Jugendraum zur Verfügung.
- (3) Die oder der Vorsitzende erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 11,50 €.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 11 Gültigkeit**

Soweit die Jugendbeiratssatzung keine anderen Bestimmungen festlegt, gilt die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 12 Versicherungsschutz**

Für die Mitglieder des Jugendbeirates besteht bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallschutz.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)